

entstehen. Das ist nicht nur für den Notar und für die Beteiligten von Bedeutung, es kann auch noch weitere Auswirkungen haben.

Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, daß der Notar sehr gewissenhaft alle möglichen Auswirkungen prüfen und einschätzen muß. Die Rechtsbeziehungen müssen so qualifiziert vereinbart werden, daß die Rechtsfolgen oder Leistungen erst nach Einreichung der noch notwendigen Unterlagen eintreten bzw. fällig werden. Es zeugt von einer unqualifizierten Arbeitsweise, wenn — worauf Srb hinweist — Anträge mit unvollständigen Unterlagen dem Liegenschaftsdienst eingereicht werden und dann zurückgewiesen werden müssen. Solche Fälle sind aber keineswegs ein Beweis dafür, daß nur der von Srb vorgeschlagene Verfahrensweg die Rechte der Bürger wahren und jedem Streit Vorbeugen kann.

Die von Srb angeführten nachlaßrechtlichen Streitigkeiten sind in unseren Kreisen sehr selten. Zahlreicher sind dagegen die Fälle, in denen es Miterben aus Desinteresse oder Nachlässigkeit ablehnen, an der Erbauseinandersetzung über ein Nachlaßgrundstück mitzuwirken, was dann u. U. zu einem gerichtlichen Verfahren führt. Hier kann auch die von Srb genannte Möglichkeit der Aussprache mit den Beteiligten zu keinem Ergebnis führen, weil diese eben nicht erscheinen.

Man kann auch nicht mit der von Srb geschilderten Praxis bei der Regelung des Verhältnisses zwischen den Erben und dem Erbschaftsbesitzer einverstanden sein.

§ 4 Ziff. 1 der Arbeitsordnung für das Staatliche Notariat (Verbot, Personen in Prozessen zu vertreten) ist bisher u. E. zu Recht extensiv ausgelegt worden, nämlich als generelles Verbot, Bürger in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten. Wir halten das für richtig, und es sollte in Abgrenzung zur Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht verwischt werden. Auf eine solche Vertretung — in Vorbereitung eines möglichen Prozesses — ließe aber die praktizierte Verfahrensweise schließlich hinaus. Reagiert der Erbschaftsbesitzer nicht, dann bleibt einem Erben nichts weiter übrig, als seine Rechte im Wege einer Klage durchzusetzen.

Unser Beitrag soll deutlich machen, daß das Vorbeugen von Rechtsstreitigkeiten durch die notarielle Tätigkeit eine Frage der Qualifikation und der exakten Arbeitsweise der Notare ist. Deshalb sollte es auch Aufgabe der den Staatlichen Notariaten übergeordneten Leitungsorgane sein, Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der notariellen Tätigkeit ergeben, ständig zu analysieren, um gezielte Maßnahmen zur Qualifizierung der Tätigkeit der Staatlichen Notare durchführen zu können. Die Gerichte — einschließlich der gesellschaftlichen Gerichte —, die Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte und die Kollegien der Rechtsanwälte garantieren allen Bürgern, daß sie die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können. Wir sehen daher, abgesehen davon, daß die gesetzliche Grundlage fehlt, für die Lösung zivilrechtlicher Konflikte in dem von Srb gemeinten Sinne auch keine gesellschaftliche Notwendigkeit, die eventuell Anlaß zu einer entsprechenden Neuregelung sein müßte.

Zur Diskussion

Dr. ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Dr. DIETMAR SEIDEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit

In der Rechtsprechung zeigt sich in verschiedener Form, daß die Unterscheidung zwischen bedingt vorsätzlichen Straftaten und solchen, die als bewußt leichtfertig zu klassifizieren sind, oft äußerst schwierig ist und nicht einheitlich gehandhabt wird. Im StGB-Lehrkommentar wird u. E. dazu eine Orientierung gegeben, mit der diese Fälle nicht befriedigend gelöst werden können, denn hier werden die Unterschiede zwischen dem bedingten Vorsatz und der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit lediglich in der Motivlage gesehen. „Beim bedingten Vorsatz findet sich der Täter um der Erreichung seines Hauptzieles willen auch mit dem möglichen Eintritt der nicht angestrebten Folgen bewußt ab, d. h., er ist mit dem möglichen Eintritt der Folgen einverstanden, während der bewußt leichtfertig handelnde Täter nur deswegen so handelt, weil er mit der Vermeidung der Folgen rechnet“^{1/}. Natürlich spielt die Motivlage eine erhebliche Rolle, nur muß stets Klarheit darüber bestehen, daß „der bedingte Vorsatz ... eine Modifikation des Vorsatzes“^{2/} ist und die den Vorsatz charakterisierenden Grundelemente (der Täter befindet sich in einem offenen und zumeist bewußten Gegensatz zu elementaren Grundnormen des gesellschaftlichen Zusammenlebens/^{3/} voll

für den bedingten Vorsatz zutreffen. Das ist zweifellos mehr als ein Motivproblem. Hier werden grundlegende Einstellungen und Wertbezüge des Menschen erfaßt, hier ist seine Handlungsbereitschaft zur sozial negativen Verhaltensweise zu berücksichtigen, hier wird der soziale Charakter seiner Entscheidung im umfassenden Sinne angesprochen. Nur von dieser grundsätzlichen Position her kann eine befriedigende Antwort und damit ein rechtspolitisch richtiges und überzeugendes Urteil gefunden werden.

Zur Feststellung der Schuldform bei einzelnen Straftaten gegen Leben und Gesundheit

Sofern die Entscheidungssituation sowie die Art und Weise der Tatbegehung eindeutig rekonstruierbar und die Zielstellung des Täters klar ist, bereitet es in der Rechtsprechung kaum nennenswerte Schwierigkeiten, zu richtigen Ergebnissen zu gelangen. Die hier zu erörternden Probleme der Abgrenzung zwischen einzelnen Schuldformen werden daher in einfachen Strafsachen kaum praktisch werden, sie sind hauptsächlich in komplizierteren Sachverhalten zu berücksichtigen. Wer mit der Axt auf einen Menschen einschlägt, um ihn „in Ruhe“ berauben zu können, oder wer wahllos und brutal mit einem Messer auf einen Menschen einsticht, um ihm einen „Denkzettel“ zu geben, der rechnet im allgemeinen damit und findet sich bewußt damit ab, daß er ihn tötet. Relativ unproblematisch war auch die

^{1/} StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 3 zu § 6 (Bd. 1 S. 90)

^{2/} A. a. O., Anm. 3 zu § 6 (Bd. 1 S. 90).

^{3/} A. a. O., Anm. 1 zu § 6 (Bd. 1 S. 88).